

Manfred Hamann, Das staatliche Werden Mecklenburgs (Mitteldeutsche Forschungen 24) Köln-Graz 1962, Böhlau Verlag, VI u. 197 S., 2 Tafeln, DM 24,—. — Der Vf., früher Archivar in Schwerin, will unter Verzicht auf „wissenschaftliche Erörterungen und einen schwerfälligen Anmerkungsapparat ... handbuchartig das staatliche Werden Mecklenburgs in den Grundzügen und Einzelheiten seiner Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte“ darlegen. Dieser Aufgabe wird die Arbeit auch voll und ganz gerecht, da der Vf. seine umfassende Kenntnis der Verfassungsgeschichte und der z. T. recht unübersichtlichen Verwaltungs- u. Behördenorganisation auch dem nicht sachkundigen Leser anschaulich zu vermitteln weiß. Wenn auch die mittelalterliche Entwicklung nur in einem knappen Überblick behandelt wird, hat das Thema gleichwohl für den Mediävisten einen spezifischen Reiz. Denn Mecklenburg hat die im Spätmittelalter sich ausbildende landständische Verfassung bis 1918 bewahrt und ist in der erstarrten Form seiner Verfassung und Verwaltung zum Reliktgebiet, zum staatsrechtlichen Kuriosum geworden, was der Vf. in kritischer und gelegentlich auch ironischer Distanz deutlich vor Augen führt. — Ein Rezensentenwechsel hat die Verspätung dieser Anzeige verschuldet.

K. Schulz

Bruno Schumacher, Geschichte Ost- und Westpreußens, 5. unveränderte Auflage, hg. vom Göttinger Arbeitskreis, Würzburg o. J., Holzner Verlag, XIV u. 402 S., DM 24,—, wiederholt die Neubearbeitung von 1957 (s. DA 14, 585 f.), Neudruck 1959, sollte also besser nicht als neue Auflage noch dazu ohne Jahreszahl erscheinen.

H. G.

A. F. Grabski, Echa bitwy grunwaldzkiej w historiografii zachodnio europejskiej [Mit deutscher Zusammenfassung: Der Widerhall der Tannenbergschlacht in der europäischen Geschichtsschreibung], Zapiski Historyczne 32 (1967) S. 6—48, sammelt und kommentiert die spätmittelalterlichen chronikalischen Nennungen des preußisch-polnischen Krieges, die namentlich deswegen Interesse verdienen, weil sie den Grad der jeweiligen Solidarität mit dem Orden spiegeln.

H. Bookmann

Giuseppina Bertoni, La giurisdizione dell'abate di S. Ambrogio di Milano sulla Corte di Limonta e Civenna, Memorie storiche della diocesi di Milano 14 (1967) S. 29—189. — Der Hof Limonta, gelegen in der heutigen Gemeinde Oliveto Lavio bei Civenna, wurde von Kaiser Lothar I. im Jahr 835 an das Kloster S. Ambrogio in Mailand geschenkt (D L I. 23); auf Wunsch des Klosters oder der intervenierenden Kaiserin Irmingard wurde diese Schenkung im selben Jahr nochmals beurkundet (D L I. 27). Civenna gehörte zu den Pertinenzen von Limonta, die das Kloster von Lothar erhalten hatte. Die Verfasserin legt dar, wie seit dem 9. Jh. die Äbte von S. Ambrogio mit Erfolg sich darum bemühten, die geistliche und weltliche Jurisdiktion über diese beiden Höfe dem Erzbischof, dem Grafen oder der Stadt gegenüber in der Hand zu behalten.

A. G.

H. E. J. Cowdrey, The succession of the archbishops of Milan in the time of Pope Urban II, Eng. Hist. Rev. 83 (1968) S. 285—294, beweist, daß ein Passus des Liber Pontificalis über die Wahl eines Erzbischofs A. von Mailand auf Anselm III. (1086—1093) und nicht, wie manchmal zu lesen ist, auf Arnulf III. (1093—1097) sich bezieht. Die Verzögerung der Weihung Arnulfs III. durch Urban II. wird auf Simonieverdacht, der Streit um seine Nachfolge auf Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Mailänder Reformparteien zurückgeführt.

James Fearn